

# Ausschreibung – Kreisspielbetrieb des KfV Fußball Salzland 2024/2025 Herren- und Nachwuchsbereich

## 1. Voraussetzungen | Planung | Organisation des Spielbetriebes

1.1. Der KfV Fußball Salzland veranstaltet Fußballspiele auf der Grundlage der Satzung und Spielordnungen (SpO) des DFB, NOFV, FSA und den Regeln der FIFA. Darüber hinaus sind Anweisungen der zuständigen Staffelleiter, in den amtlichen Mitteilungen, der Rahmenrichtlinie für Ordnerdienste sowie dieser, vom Spielausschuss des FSA erlassenen Ausschreibung verbindlich. Sie ergänzt die §§ 8 ff der Spielordnung des FSA und nimmt Bezug auf die Rahmenrichtlinie für Ordnerdienste des FSA sowie in Grundsätzen auf die Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung und der Sicherheitsrichtlinie des NOFV, welche notwendige Aufgaben und Maßnahmen für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Zusammenhang mit der Austragung von Fußballspielen beinhalten.

1.2. Alle Vereine, welche am Spielbetrieb auf Kreisebene teilnehmen bzw. teilnehmen wollen, verpflichten sich die unter Ziffer 1.1 genannten Voraussetzungen/Bestimmungen vorbehaltlos anzuerkennen. Darüber hinaus sind die im § 8 der SpO des FSA festgeschriebenen Anforderungen, zur Teilnahme am Spielbetrieb auf Kreisebene, für alle Vereine verbindlich. Das schriftliche Anerkenntnis vorgenannter Anforderungen und Voraussetzungen durch die Vereine erfolgt mit Abgabe der geforderten Mannschaftsmeldung im DFBnet-Vereinsmeldebogen.

1.3. Die Planung des gesamten Spielbetriebes des KfV Fußball Salzland erfolgt grundsätzlich über das DFBnet. Dabei ist das DFBnet-Schlüsselzahlensystem zur Anwendung zu bringen. Ansetzungswünsche für die kommende Saison sind ausschließlich online über den eigenen DFBnet-Vereinsmeldebogen zu stellen.

1.4. Mannschaftsbeiträge laut Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA hat jeder Verein entsprechend seiner Klassenzugehörigkeit einen jährlichen Mannschaftsbeitrag an den KfV für jede gemeldete Mannschaft zu entrichten. Für die Saison 2024/25 wurden vom Kreisvorstand folgende Gebühren beschlossen:

Salzlandliga	350,00 Euro
Kreisliga	275,00 Euro
1. und 2. Kreisklasse	200,00 Euro
3. Kreisklasse (Kleinfeld)	150,00 Euro
Salzlandpokal Landesklassevertreter	50,00 Euro

a) Die Beiträge sind nach Aufforderung auf das in der Rechnung benannte Konto des KfV Salzland einzuzahlen.

b) Erfolgt keine fristgerechte Einzahlung spielt die gemeldete Mannschaft unberechtigt. Der Sachverhalt wird dem Sportgericht zur Bearbeitung übergeben.

1.5. Jeder Verein hat die Pflicht, eine ordnungsgemäße Sportplatzanlage zur Verfügung zu stellen. Diese darf grundsätzlich nur dann für die Austragung von Spielen im Zuständigkeitsbereich des FSA genutzt werden, wenn sie in baulicher und technischer Hinsicht dem notwendigen Stand (Mindestanforderungen) der Sicherheitserfordernisse entspricht. Das Spielfeld muss mit einem Zaun oder einer ähnlichen Absperrung (Barriere) vom Zuschauerbereich abgegrenzt sein. Sichere Zu- und Abgangsbereiche für Mannschaften und Schiedsrichter sowie Offizielle sind zu gewährleisten. Für jedes Stadion/Sportanlage muss eine gültige Stadionordnung vorhanden sein. Diese muss in den Eingangsbereichen/Zugangsbereichen für Jedermann gut sichtbar angebracht sein. In diesem Zusammenhang wird die Erarbeitung einer Konzeption für Ordnung und Sicherheit sowie das Einsetzen eines Sicherheitsbeauftragten dringend angeraten.

1.6. Der Verein hat, sofern er keine eigene Platzanlage nutzt, mit dem Eigentümer der Platzanlage einen Nutzungsvertrag abzuschließen. In dem Nutzungsvertrag sollen zumindest Vereinbarungen getroffen werden über:

- Lage, Größe und Bezeichnung des zu nutzenden Geländes und der zu nutzenden Räume unter Beifügung von Plänen der Platzanlage
- Rechte und Pflichten des Nutzers
- Nutzungsumfang und – Dauer
- Berechtigte Nebennutzer und Art der Nutzungsberechtigung
- Berechtigung zum Einsatz eines Ordnungsdienstes
- Technische und bauliche Betreuung der Platzanlage während der Veranstaltung
- Übertragung des Hausrechts einschließlich der Berechtigung des Nutzers, die Ausübung auf Dritte weiter zu übertragen.

1.7. Die Plätze müssen der Fußballregel 1 sowie den Festlegungen des §§ 20 und 21 der SpO des FSA entsprechen. Sollte die gemeldete Platzanlage gegenüber der früheren Abnahme Änderungen irgendwelcher Art erfahren haben, sind diese der spielleitenden Stelle umgehend bekannt zu geben.

1.8. Die Platzanlage sollte mit einer Beschallungseinrichtung ausgestattet sein, die eine verständliche Information der Zuschauer gewährleistet. Der Einsatz von Beschallungsanlagen ist zur Information und Unterhaltung der Stadionbesucher sowie zur Vermittlung von Werbebotschaften gestattet. Der Einsatz dieser Medien hat so zu erfolgen, dass der sportliche Verlauf des Spieles nicht beeinträchtigt wird, Spieler sowie Offizielle nicht gestört oder irritiert werden und das Fair-Play-Gebot, insbesondere gegenüber Gastmannschaft, deren Spielern und Offiziellen, Beachtung findet. Werden über diese Medien Werbebotschaften vermittelt, so ist vom Veranstalter sicherzustellen, dass diese dem Ansehen des Fußballsports nicht schaden. Die Stadionbeschallung darf vor und nach dem Spiel sowie in der Halbzeitpause uneingeschränkt zum Einsatz gebracht werden. Während des laufenden Spiels darf sie ausschließlich zum Zwecke der Bekanntgabe wesentlicher, spielbezogener Informationen für die Stadionbesucher, z.B. Ein- und Auswechslungen, genutzt werden. Ausgenommen davon sind Spielunterbrechungen nach Torerfolgen, bei welchen auch kurze Unterhaltungselemente, z.B. Musikeinspielungen, möglich sind. Ergebnisstände anderer Spiele dürfen bekannt gegeben werden, jedoch ist eine Kommentierung untersagt.

1.9. Veränderungen der Zuständigkeiten und Kontaktdaten im Verein sind unverzüglich schriftlich der der spielleitenden Stelle (zuständiger Staffelleiter) zu melden. Für die Zustellung von Benachrichtigungen ist für alle Beteiligten Ziffer 1.10. dieser Ausschreibung verbindlich sowie die im DFBnet-Vereinsmeldebogen hinterlegten offiziellen Kommunikationsdaten und Vereinsadressen. Nachteile gehen zu Lasten der Vereine.

1.10. Das E-Postfach-System des FSA (Elektronische Postfächer) zur Versendung von Informationen aller Art an die Vereine ist verbindlich und hat amtlichen Charakter. Bei der Versendung von Nachrichten sind Dateianhänge (Office- Dokumente, Bilder, PDF oder reiner Text) erlaubt. Als elektronisch versendbare Nachrichten gelten:

- Rechnungen
- Amtliche Mitteilungen
- Newsletter
- Einladungen
- Informationen im Zusammenhang mit der Eröffnung von Sportgerichtsverfahren
- Ergebnisse Sportgerichtsverfahren
- Informationen zum laufenden Spielbetrieb

Jeder Verein ist im Besitz einer Kennung für sein E-Postfach. Für die regelmäßigen Abfragen eingegangener Nachrichten ist der entsprechende Inhaber des Postfaches verantwortlich.

## 2. Auf- und Abstiegsregelung

2.1. Den Auf- und Abstieg für den Spielbetrieb der einzelnen Spielklassen auf Kreisebene regelt § 23 der SpO des FSA.

2.2. Im Spieljahr 2024/2025 wird in der Kreisoberliga, Kreisliga und 1. Kreisklasse mit 14 Mannschaften und in der 2. Kreisklasse mit 11 Mannschaften gespielt. Die Spielplanungen des Kreisspielausschusses sind auf die Realisierung dieses Grundsatzes auszurichten, wobei Festlegungen bzw. Regelungen der Auf- und Abstiegskonstellationen der FSA-Berücksichtigung finden müssen.

2.2.1. Für das Spieljahr 2025/2026 wird die Staffelstärke aller Spielklassen im Verantwortungsbereich des KfV Fußball Salzland eine Staffelstärke von max. 14 Mannschaften festgelegt. Die Spielplanungen des Kreisspielausschusses sind auf die Realisierung dieses Grundsatzes auszurichten, wobei Festlegungen bzw. Regelungen der Auf- und Abstiegskonstellationen der FSA-Berücksichtigung finden müssen.

### 2.3. Sonderregelungen Saison 2024/2025

2.3.1. Muss das Spieljahr aufgrund höherer Gewalt oder nicht vorhersehbarer und nicht beeinflussbarer Ereignisse vorzeitig beendet werden, so ist eine Wertung der Saison nur vorzunehmen, wenn in allen Spielklassen (Staffeln), alle Mannschaften am Kreisspielbetrieb teilnehmend, mindestens 50% der Meisterschaftsspiele ausgetragen bzw. durch die Sportgerichte gewertet wurden.

2.3.2. Wird die Saison 2024/2025 abgebrochen und gewertet, so ist nur der Tabellenerste der Kreisoberliga, der den höchsten Punktequotient erzielt hat, zum Aufstieg in die Landesklasse berechtigt. Der Punktequotient einer Mannschaft wird ermittelt, indem die zum Zeitpunkt der Beendigung des Spieljahres erzielten Punkte durch die Anzahl der bis dahin gespielten Meisterschaftsspiele geteilt werden. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma. Ist der Punktequotient entsprechend gleich, werden nachstehende Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:

- a) die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz
- b) Anzahl der erzielten Tore
- c) die mehr erzielten Tore im direkten Vergleich

Führt die Anwendung der Buchstaben a) bis c) immer noch zu keiner differenzierten Platzierung, trifft das Präsidium des KfV Fußball Salzland eine Entscheidung.

2.3.3. Wird die Mindestanzahl der Meisterschaftsspiele entsprechend Punkt 2.3.1. nicht erreicht, so erfolgt keine Wertung der Saison 2024/2025, es gibt keine Auf- und Absteiger in den einzelnen Staffeln und die Saison 2025/2026 wird in der gleichen Konstellation neu begonnen, wie die Saison 2024/2025 begonnen wurde.

2.3.4. Erfolgt eine Saisonwertung entsprechend Punkt 2.3.1., so ist ausschließlich nur der jeweilige Tabellenerste der Kreisliga, 1. Kreisklasse und 2. Kreisklasse, sodann er aufstiegsberechtigt ist, berechtigt, in die nächsthöhere Spielklasse aufzusteigen. Der jeweilige Tabellenletzte der Kreisoberliga, der Kreisliga und der 1. Kreisklasse steigen in die nächstniedrigere Staffel ab. Um eine Staffelstärke von max. 14 Mannschaften in der Saison 2025/2026 zu erreichen kann es in allen Spielklassen (Staffeln) zu mehreren Absteigern kommen, wenn es mehrere Absteiger aus dem Landesspielbetrieb geben sollte. Diese werden ebenfalls durch den erzielten Punktequotienten ermittelt.

2.3.5. Wird die Mindestanzahl der Meisterschaftsspiele entsprechend Punkt 2.3.1. erreicht, aber eine Rückrunde entsprechend des Rahmenterminplanes nicht mehr ausgespielt werden können, spielen die jeweils ersten sieben Mannschaften, der Salzlandliga, der Kreisliga und 1. Kreisklasse eine Aufstiegsrunde und die letzten sieben Mannschaften eine Abstiegsrunde. Hierbei werden die Punktstände aus der Hinrunde mitgenommen.

2.3.6. Erfolgt eine Saisonwertung, nachdem alle Spiele einer Staffel gespielt wurden, bzw. durch die Sportgerichte gewertet wurden, kommt die folgende Auf- und Abstiegsregelung zur Anwendung.

## **2.4. Aufsteiger**

### 2.4.1. Salzlandliga

- Der Kreismeister steigt in die Landesklasse auf.
- Verzichtet der Kreismeister oder hat kein Aufstiegsrecht, steigt der Vizekreismeister auf.
- Danach trifft der KFV-Vorstand eine Entscheidung, die nicht anfechtbar ist.

### 2.4.2. Kreisliga

- Der Staffelsieger steigt in die Salzlandliga auf.
- Bei keinem Absteiger aus der Landesklasse steigt zusätzlich der Zweitplatzierte in die Salzlandliga auf.
- Verzichtet der Staffelsieger oder der Zweitplatzierte, oder hat kein Aufstiegsrecht, steigt der Nächstplatzierte auf.
- Danach trifft der KFV-Vorstand eine Entscheidung, die nicht anfechtbar ist.

### 2.4.3. 1.Kreisklasse

- Der Staffelsieger steigt in die Kreisliga auf.
- Bei einem Absteiger aus der Landesklasse steigt zusätzlich der Zweitplatzierte in die Kreisliga auf.
- Verzichtet der Staffelsieger oder der Zweitplatzierte, oder hat kein Aufstiegsrecht, steigt der Nächstplatzierte auf.
- Danach trifft der KFV-Vorstand eine Entscheidung, die nicht anfechtbar ist.

### 2.4.4. 2. Kreisklasse

- Der Staffelsieger steigt in die 1. Kreisklasse auf.
- Bei keinem Absteiger aus der Landesklasse steigen zusätzlich der Zweitplatzierte in die 1. Kreisklasse auf.
- Verzichtet der Staffelsieger oder der Zweitplatzierte, oder hat kein Aufstiegsrecht, steigt der Nächstplatzierte auf.
- Danach trifft der KFV-Vorstand eine Entscheidung, die nicht anfechtbar ist

## **2.5. Absteiger**

### 2.5.1. Salzlandliga

- Bei keinem oder einem Absteiger aus der Landesklasse steigt Platz 14 in die Kreisliga ab.
- Bei zwei Absteiger aus der Landesklasse steigt zusätzlich Platz 13, bei drei Absteiger steigt zusätzlich Platz 12 und bei vier Absteiger steigt zusätzlich Platz 11 in die Kreisliga ab.
- Danach trifft der KFV-Vorstand eine Entscheidung, die nicht anfechtbar ist.

### 2.5.2. Kreisliga

- Bei keinem oder einem Absteiger aus der Landesklasse und einem Absteiger aus der Salzlandliga steigt Platz 14 in die 1. Kreisklasse ab.
- Bei zwei Absteiger aus der Salzlandliga steigt zusätzlich Platz 13, bei drei Absteiger steigt zusätzlich Platz 12 und bei vier Absteiger steigt zusätzlich Platz 11 in die 1. Kreisklasse ab.
- Danach trifft der KFV-Vorstand eine Entscheidung, die nicht anfechtbar ist.

### 2.5.3. 1. Kreisklasse

- Bei einem Absteiger aus der Kreisliga steigt Platz 14 in die 2. Kreisklasse ab.
- Bei zwei Absteiger aus der Kreisliga steigt zusätzlich Platz 13, bei drei Absteiger steigt zusätzlich Platz 12 und bei vier Absteiger steigt zusätzlich Platz 11 in die 2. Kreisklasse ab.
- Danach trifft der KfV-Vorstand eine Entscheidung, die nicht anfechtbar ist.

SLL ist 14/soll 14	KL ist 14/soll 14	1. KK ist 14/soll 14	2. KK ist 11/soll 14
0 Absteiger LK = 14	1 Absteiger aus SLL = 15	1 Absteiger aus KL = 15	1 Absteiger aus 1. KK = 12
1 Aufsteiger in LK = 13	2 Aufsteiger in SLL = 13	2 Aufsteiger in KL = 13	2 Aufsteiger in 1. KK = 11
2 Aufsteiger aus KL = 15	2 Aufsteiger aus 1. KK = 15	2 Aufsteiger aus 2. KK = 15	
1 Absteiger in KL = 14	1 Absteiger in 1. KK = 14	1 Absteiger in 2. KK = 14	
1 Absteiger aus LK = 15	1 Absteiger aus SLL = 15	1 Absteiger aus KL = 15	1 Absteiger aus 1. KK = 12
1 Aufsteiger in LK = 14	1 Aufsteiger in SLL = 14	1 Aufsteiger in KL = 14	1 Aufsteiger in 1. KK = 11
1 Aufsteiger aus KL = 15	1 Aufsteiger aus 1. KK = 15	1 Aufsteiger aus 2. KK = 15	
1 Absteiger in KL = 14	1 Absteiger in 1. KK = 14	1 Absteiger in 2. KK = 14	
2 Absteiger aus LK = 16	2 Absteiger aus SLL = 16	2 Absteiger aus KL = 16	2 Absteiger aus 1. KK = 13
1 Aufsteiger in LK = 15	1 Aufsteiger in SLL = 15	1 Aufsteiger in KL = 15	1 Aufsteiger in 1. KK = 12
1 Aufsteiger aus KL = 16	1 Aufsteiger aus 1. KK = 16	1 Aufsteiger aus 2. KK = 16	
2 Absteiger in KL = 14	2 Absteiger in 1. KK = 14	2 Absteiger in 2. KK = 14	
3 Absteiger aus LK = 17	3 Absteiger aus SLL = 17	3 Absteiger aus KL = 17	3 Absteiger aus 1. KK = 14
1 Aufsteiger in LK = 16	1 Aufsteiger in SLL = 16	1 Aufsteiger in KL = 16	1 Aufsteiger in 1. KK = 13
1 Aufsteiger aus KL = 17	1 Aufsteiger aus 1. KK = 17	1 Aufsteiger aus 2. KK = 17	
3 Absteiger in KL = 14	3 Absteiger in 1. KK = 14	3 Absteiger in 2. KK = 14	
4 Absteiger aus LK = 18	4 Absteiger aus SLL = 18	4 Absteiger aus KL = 18	4 Absteiger aus 1. KK = 15
1 Aufsteiger in LK = 17	1 Aufsteiger in SLL = 17	1 Aufsteiger in KL = 17	1 Aufsteiger in 1. KK = 14
1 Aufsteiger aus KL = 18	1 Aufsteiger aus 1. KK = 18	1 Aufsteiger aus 2. KK = 18	
4 Absteiger in KL = 14	4 Absteiger in 1. KK = 14	4 Absteiger in 2. KK = 14	

### 2.5.4. Besonderheiten bei freiwilliger Einstufung in eine tiefere Spielklasse

- Sollte eine Mannschaft fristgerecht den Antrag auf Einstufung in die nächsttiefere Spielklasse stellen, erhöhen sich in der betreffenden Spielklasse die Absteiger. Dazu trifft der KfV-Vorstand eine Entscheidung, die nicht anfechtbar ist.

2.6. Beim Eintreten von Ereignissen, die von den Organen des FSA nicht zu beeinflussen sind und bei der Feststellung der Auf- und Abstiegsregelungen nicht berücksichtigt werden konnten, ist das Präsidium des KfV Fußball Salzland berechtigt, Sonderregelungen zu treffen.

## 3. Wertung und Durchführung der Spiele

3.1. Die Wertung und Durchführung der Punktspiele regeln die § 8 ff der SpO des FSA in Verbindung mit § 21 der SpO des FSA. Spielabsagen/Spielausfälle regelt § 21 der SpO des FSA. Durch den platzbauenden Verein sind die Gründe, welche zur Spielabsage führten, innerhalb von sieben (7) Tagen schriftlich nachzuweisen.

3.2. Tritt eine Mannschaft schuldhaft zu einem angesetzten Pflichtspiel nicht an, können in Streitfällen auf Antrag die Regressansprüche über das zuständige Sportgericht geltend gemacht werden.

3.3. Spielverlegungen regelt § 18 der SpO des FSA. Jede Änderung des festgelegten Spieltermins, des Austragungsortes bedarf der Genehmigung des Staffelleiters. Spielverlegungen und Neuansetzungen sind den Vereinen grundsätzlich vier (4) Tage vor dem vorgesehenen Termin bekannt zu geben. Spielverlegungen wegen Erkrankungen von Spielern erfolgen grundsätzlich nicht.

#### 3.4. Sonderregelungen für die Spielzeit 2024/2025

3.4.1. Bei den Ansetzungen durch den zuständigen Staffelleiter ist das übergeordnete Verbandsinteresse zur Durchführung und sportlichen Beendigung des Spielbetriebes stets vorrangig. Der zuständige Staffelleiter einer Spielklasse kann hierzu auch Spiele in zeitlich kurzer Reihenfolge unter Abweichen vom Rahmenterminplan und den sonst üblichen zeitlichen Mindestabständen von 72 Stunden zwischen zwei Spielen einer Mannschaft ansetzen. Die Entscheidung des zuständigen Staffelleiters ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich. Der zuständige Staffelleiter einer Spielklasse oder eines Wettbewerbes kann ein Spiel auch örtlich und zeitlich verlegen, wenn dies aus übergeordnetem Verbandsinteresse zur Durchführung des Spielbetriebes, insbesondere zur Gewährleistung und Durchsetzung hygienischer Standards zur Pandemiebekämpfung oder in Anbetracht behördlicher Verfügungen (z.B. Lockdown, Sperrung der Sportanlage aufgrund der COVID-19-Pandemie oder fehlende Einreichung der Genehmigung zur Durchführung von Fußballspielen auf der gemeldeten Sportanlage oder höherer Gewalt) oder anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften für die Durchführung des Spielbetriebes notwendig ist oder wenn durch einen Verein nachprüfbar dargelegte Gründe einer umfangreichen Kostenersparnis dies gerechtfertigt erscheinen lassen. Es können insbesondere auch ein Tausch des Heimrechtes festgelegt und Spiele in anderen als den gemeldeten Spielstätten angesetzt werden. Die Vereine können hierfür geeignete Spielstätten benennen, unbeschadet der Zuständigkeit des zuständigen Staffelleiters der jeweiligen Spielklasse für die Auswahl. Die betroffenen Vereine sollen grundsätzlich 48 Stunden vorher informiert werden. Die Entscheidung des zuständigen Staffelleiters ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.

3.4.2. Die Vereine sind nicht berechtigt einen im Rahmenterminplan fixierten oder festgelegten Nachholspieltermin abzulehnen.

3.4.3. Der Spielausschuss kann die Spielaufsicht eines Spieles durch einen Beauftragten anordnen. Dieser ist den beteiligten Vereinen namentlich bekannt zu geben. Er ist für alle Maßnahmen organisatorischer Art, die mit dem Spiel zusammenhängen, verantwortlich und diesbezüglich durch die Vereine zu unterstützen. Vereine können beim Spielausschuss eine Spielaufsicht auf ihre Kosten beantragen.

3.4.4. Die Spielpläne für den Kreisspielbetrieb wurden nach dem gültigen Rahmenterminplan erstellt. Regelspieltag für die Kreisoberliga ist Sonntag, für die Kreisliga, 1. und 2. Kreisklasse Samstag. Der zuständige Staffelleiter einer Spielklasse kann hierzu auch Spiele unter Abweichen vom Rahmenterminplan und Regelspieltag auch an Wochentagen (Freitag) ansetzen. Die Entscheidung des zuständigen Spielleiters ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich. Heimspielwünsche der Kreisliga, der 1. und 2. Kreisklasse am Samstag und Sonntag bedürfen nicht der Zustimmung der Gastmannschaft.

3.5. Wenn die Vorschriften der entsprechenden Ämter einen Corona-Test für Spieler und Offizielle, die am Spiel beteiligt sind, vorsehen, dann sind Mannschaften für den Nachweis der Testung ihre eigenen Spieler und Offiziellen verantwortlich. Der angesetzte Schiedsrichter nimmt mit dem Heimverein Kontakt auf, um die Verfahrensweise im Umgang

mit einem notwendigen Corona-Test abzuklären. Ist ein Test für Schiedsrichter notwendig, die nicht vollständig geimpft bzw. genesen sind, ist der Schiedsrichter für sich und seine Assistenten selbst verantwortlich, den Nachweis der Testung zu erbringen (Kosten können nicht geltend gemacht werden).

3.6. Die Verfahrensweise zu den Spielberichten und Spielerpässen regelt § 12 der SpO des FSA. Durch die Vereine sind vor Spielbeginn bis zu 7 Auswechselspieler auf dem Spielbericht zu vermerken. Nur diese festgeschriebenen Spieler sind spiel und einwechslungsberechtigt. Die auf dem Spielbericht aufgeführten Auswechselspieler gehören zu ihrer Mannschaft und unterliegen damit dem Entscheidungsrecht des Schiedsrichters. In allen Spielklassen (Staffeln) des KfV Fußball Salzland dürfen bis zu 5 (fünf) Spieler während der gesamten Spielzeit ausgewechselt werden. Ein mehrmaliges Ein- und Auswechseln von Spielern während eines Spieles ist nicht gestattet. Kommt der ESB zum Einsatz, ist er vom Schiedsrichter elektronisch innerhalb von 60 Minuten nach dem Spielende an den zuständigen Staffelleiter zu übersenden. Dies erfolgt automatisch mit der Schiedsrichterfreigabe im ESB. Die Eintragungen im ESB sind vor der Freigabe durch die Mannschaftsverantwortlichen beim Schiedsrichter abzugleichen. Erfolgt kein Abgleich durch die Vereine, gehen eventuelle Nachteile zu Lasten der Vereine. Die Freigabe des Spielberichtes durch die Vereine hat spätestens bis 23:59 Uhr am Spieltag zu erfolgen.

3.7. Die Ergebnismeldung erfolgt anwendungskonform zum elektronischen Spielbericht (ESB). Ist die Anwendung des ESB aufgrund technischer Probleme nicht möglich hat die Ergebnismeldung durch den Heimverein an das DFBnet zu erfolgen. Von daher weisen wir auf die Meldepflicht durch die Vereine hin. Über die allen Vereinen übermittelte Zugangskennung, ist die Heimmannschaft verpflichtet unverzüglich die Spielergebnisse Ihrer Mannschaft selbstständig in das DFBnet einzugeben. Die Eingabe muss bis spätestens eine Stunde nach Spielende erfolgt sein. Spielausfälle sind ebenfalls zu melden. Bei Nachholspielen ist nach vorgenannten Punkten zu verfahren. Für die Berichterstattung auf der KfV-Homepage und die lokale Sportpresse sind an den Presseverantwortlichen des KfV per Telefon bzw. per Mail durch die Gastgebervereine der Salzlandliga und Kreisliga Informationen zu liefern. Sie haben Informationen zum Spielgeschehen, Torschützen mit Minutenangabe, Zuschauer, Feldverweise mit Minutenangabe und zum Schiedsrichterkollektiv zu enthalten. Gleiche Informationen sind auch für die Spiele im Salzlandpokal abzugeben, dies trifft dann auch für die Mannschaften der Landesklasse zu. Bei Samstagsspielen haben Informationen ab eine Stunde nach Abpfiff bis 19:00 Uhr zu erfolgen. Zu den Sonntagsspielen ist die Information sehr zeitnah nach dem Schlusspfiff bis spätestens 18:00 Uhr abzusetzen. Die Informationen erhält Helmut Lampe, Telefon: 03925/627477 oder per Mail: h.lampe@kfv-salzlandkreis.de - In besonderen Fällen (Verhinderungsfall) wird rechtzeitig eine weitere Person für den Informationsaustausch benannt.

3.8. Vom Heimverein sind dem Schiedsrichter die Spielbälle zu übergeben. Nach Prüfung verbleibt ein Spielball beim Schiedsrichter. Für die sofortige Verfügbarkeit von Ersatzspielbällen zeichnet der Heimverein verantwortlich. Der Einsatz von Balljungen ist statthaft.

3.9. Die Schiedsrichterkosten sind nach Spielende und Prüfung auf Korrektheit in der Schiedsrichterkabine vom gastgebenden Verein auszuführen.

3.10. Der Schiedsrichterpool kommt in allen Spielklassen (Staffeln) der Herren bei Meisterschaftsspielen zur Anwendung. Die Abrechnung des Schiedsrichterpools findet am Spieljahresende durch den Staffelleiter statt.

3.11. Jeder Verein meldet seine Mannschaft/en nach Aufforderung durch den zuständigen Staffelleiter bis zum geforderten Meldetermin, bzw. bis zum **20.06.** eines jeden Spieljahres, über den eigenen DFBnet - Vereinsmeldebogen zur Teilnahme am Spielbetrieb an. Sie ist

Grundvoraussetzung für die Planung und Organisation des Spielbetriebes im Bereich des KfV Fußball Salzland. Bis zum **31.05.** eines jeden Spieljahres haben Vereine ihren Verzicht auf den Aufstieg (§23 Ziffer 7 der SpO des FSA) oder die freiwillige Rückstufung in eine tiefere Spielklasse schriftlich beim zuständigen Ausschussvorsitzen anzuzeigen. Wird dieser Termin nicht eingehalten, entscheidet das Präsidium des KfV Fußball Salzland, entsprechend der RuVO.

3.12. Voraussetzung für die Spielberechtigung ist, dass die Spieler auf einer vom zuständigen Staffelleiter bestätigten Spielberechtigungsliste mit einem Foto des Spielers aufgeführt sind. Diese Spielberechtigungsliste hat der Verein nach Aufforderung durch den zuständigen Staffelleiter elektronisch im DFBnet zu erstellen. Der vom Staffelleiter festgelegte Termin gilt als verbindlich. Nach dem vorgegebenen Termin wird die Spielberechtigungsliste durch den Staffelleiter fixiert und somit bestätigt. Nachträge, Veränderungen sowie Nachmeldungen sind dann nur noch durch den Staffelleiter möglich. Diese Änderungswünsche sind beim zuständigen Staffelleiter bei Spielen am Freitag bis Donnerstag 18:00 Uhr, bei Spielen am Samstag und Sonntag jeweils 09:00 Uhr am Spieltag, schriftlich über das E-Postfach des FSA anzuzeigen. Nach vorgenommener Prüfung erfolgt die entsprechende Änderung auf der Spielberechtigungsliste, die somit wieder als bestätigt gilt. Ein Mannschaftsverantwortlicher jeder am Spiel beteiligten Mannschaft hat den ESB bis spätestens dreißig Minuten vor Spielbeginn auszufertigen. Nach der gegenseitigen Spielrechtsprüfung, die anhand der ausgedruckten Spielberechtigungsliste mit Foto durchgeführt wird, ist dem Schiedsrichter durch den Heimverein ein ausgedrucktes Exemplar des ESB mit den zum Einsatz kommenden Spielern sowie Auswechselspielern zu überreichen. Ist die Nutzung des ESB gleich aus welchem Grund nicht möglich, so ist der Spielbericht in Schriftform mit dem Ersatzspielrecht zu erstellen. Die Spielberechtigungen der Mannschaft werden dann über den Ausdruck der Spielberechtigungsliste mit Foto nachgewiesen. Die aktuell bestätigte Spielberechtigungsliste mit Foto muss im Vorfeld des Spiels von einem Mannschaftsverantwortlichen im DFBnet über die Spielberechtigungsliste nach Auswahl der Mannschaft unter dem Punkt „Drucken mit Foto“ farbig ausgedruckt und zum Spiel mitgeführt werden, um die Spielberechtigung jederzeit nachweisen zu können.

3.13. Bei Durchführung von Freundschaftsspielen / Turnieren ist § 29 der SpO des FSA entsprechend zu beachten. Alle Freundschaftsspiele/ Turniere sind über die Mailadresse [testspielmeldung@kfv-salzlandkreis.de](mailto:testspielmeldung@kfv-salzlandkreis.de) vorher anzumelden.

3.14. In Freundschaftsspielen können auf Antrag des betreffenden Vereins, gem. § 7 der SpO des FSA, Gastspieler eingesetzt werden. Die Gastspielgenehmigung ist mindestens fünf Tage vor dem Spiel beim zuständigen Staffelleiter einzureichen.

3.15. Zur Förderung des Fair-Play-Gedankens wird vor jedem Meisterschafts-, Pokal- und Freundschaftsspiel ein „Shake Hands“ zwischen den Spielern beider Mannschaften und dem Schiedsrichter-Team vollzogen.

### 3.16. Spielabsagen

3.16.1. Die Haupt- und Nebenplätze sind vom Verein vor Beginn eines Spieljahres als solche zu benennen. Verschiedene Plätze innerhalb eines Sportgeländes sind exakt zu bezeichnen. Die Spiele sind für die einzelnen Mannschaften auf dem für sie gemeldeten Hauptplatz auszutragen, sofern keine andere Regelung auf Antrag des Vereins erfolgt ist. Die Verfahrensweise im Zusammenhang mit Spielabsagen/Spielausfällen regelt § 21 SpO des FSA. Meldet ein Verein seinen Platz ab, hat er dieses mindestens einen Monat vorher in der Geschäftsstelle einzureichen. Kommt der Verein dieser Pflicht nicht nach, sind die angesetzten Pflichtspiele auf einem neutralen Platz oder beim Gegner auszutragen.

3.16.2. Nur die spielleitende Stelle (Staffelleiter/Spielobmann) ist grundsätzlich berechtigt, Spiele, auch kurzfristig, aufgrund äußerer Umstände, abzusetzen.

3.16.3. Macht sich eine kurzfristige Spielabsage wegen Unbespielbarkeit des Platzes oder wegen Sperrung der Platzanlage durch den Eigentümer notwendig, ist wie folgt zu verfahren:

a) Montag bis Freitag, wenn kein Spieltag oder kein Feiertag:

- durch den platzbauenden Verein ist der Staffelleiter oder der Vorsitzende des Spielausschusses telefonisch über die Vorortsituation zu informieren. In der Regel kann dies frühestens einen Tag vor dem angesetzten Spieltermin sein.
- der Staffelleiter stimmt so dann, gemeinsam mit dem platzbauenden Verein, die weitere Vorgehensweise ab.
- durch den platzbauenden Verein sind die maßgeblichen Gründe, welche zur Spielabsage führten, einschließlich der für ihn aus § 21 SpO des FSA erwachsenen Verpflichtungen der spielleitenden Stelle innerhalb von 4 Tagen schriftlich nachzuweisen.

b) Samstag und Sonntag, an Spieltagen oder Feiertagen:

- durch den platzbauenden Verein ist unverzüglich der Staffelleiter oder der Vorsitzende des Spielausschusses telefonisch über die Vorortsituation zu informieren.
- alle weiteren Schritte – Gegner und Schiedsrichter absagen – werden automatisch eingeleitet.
- durch den platzbauenden Verein sind die maßgeblichen Gründe, welche zur Spielabsage führten, einschließlich der für ihn aus § 21 SpO/FSA erwachsenen Verpflichtungen der spielleitenden Stelle innerhalb von 4 Tagen schriftlich nachzuweisen.

3.16.4. In der Hinrunde der Saison 2024/2025 ist die spielleitende Stelle grundsätzlich berechtigt, nach Rücksprache über die Bespielbarkeit der Platzanlage des Gastvereines, das Heimrecht zu tauschen.

3.16.5. Scheinen Spieltage, aufgrund extremer Witterungsverhältnisse, gefährdet und ist eine zentrale Absetzung angeraten, gibt die spielleitende Stelle entsprechende Entscheidungen über die Medien, über die Homepage des KfV und über das elektronische Postfach bekannt. Eine zentrale Absetzung eines Spieltages hat in der Regel eine zentrale Neuansetzung dieses Spieltages zur Folge. Die Spiele werden in der Regel an Wochenenden angesetzt. Ansetzungen an Feiertagen sind, unter Beachtung örtlicher Bestimmungen, möglich. In Ausnahmefällen können, auf Grund von Terminmangel, Witterungseinflüssen oder aus sonstigen besonderen Umständen, Spiele auch an anderen Wochentagen angesetzt werden.

#### 4. Spielkleidung und Werbung

4.1. Die Rückseite des Trikots bei Herren- und Frauen-Mannschaften muss mit der Rückennummer des Spielers versehen sein, die sich deutlich von der Trikotfarbe abheben muss. Die Zahlen müssen eine Höhe von 25 bis 35 cm haben, wobei die Nummerierung in der üblichen Form von 1 - 11 erfolgen sollte. Die sieben (7) Auswechselspieler einschließlich des Ersatztorwarts sollen mit den Nummern 12 – 18 versehen werden. Abweichende Rückennummern bis maximal zur 99 sind ohne Genehmigung statthaft. Die Vergabe der Rückennummer 88 ist unzulässig.

Rückennummern über 99 werden nicht genehmigt, auch nicht als Ausnahme auf Antrag. Wird eine Rückennummer höher als 99 verwendet, liegt ein Verstoß gegen die Spielordnung des FSA vor und es wird vom zuständigen Staffelleiter mit einem Ordnungsgeld entsprechend § 3 Ziffer 7 d der SpO des FSA geahndet. Für Nachwuchsmannschaften ist analog zu verfahren, wobei die Höhe der Rückennummern abweichen kann, jedoch mindestens 20 cm betragen muss. Die Vergabe von festen Rückennummern für Spieler über eine Saison hinweg ist möglich. Die Nummerierung muss mit den Eintragungen auf dem Spielbericht übereinstimmen.

4.2. Alles weitere zur Spielkleidung und Werbung regelt der § 32 der SpO des FSA.

## 5. Ordnung und Sicherheit

5.1. Die Platzvereine sind für die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung entsprechend § 26 der Spielordnung des FSA verantwortlich. Insbesondere ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst sowie geeignete, verstärkte Kontrollen an den Eingängen zu sorgen, so dass keine Pyrotechnik und vergleichbare Gegenstände in die Platzanlage eingebracht, abgebrannt oder verschossen werden können. Wenn notwendig, ist zudem für Polizeischutz zu sorgen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Vereins. Während des Spieles darf sich niemand im Innenraum am Spielfeldrand aufhalten. Auch der Aufenthalt hinter den Toren ist verboten. Die Platzordner haben einen angemessenen Abstand zum Spielfeldrand, in der Regel 5 m, zu halten. Der Aufenthalt hinter den Toren ist auch den Platzordnern nicht gestattet.

5.2. Der Verkauf alkoholischer Getränke innerhalb der Platzanlage ist ausnahmslos den Sicherheitserfordernissen unterzuordnen. Getränke dürfen nicht aus Glasflaschen bzw. Gläsern verabreicht werden.

5.3. Auf der Ersatzspielerbank an der Seitenlinie dürfen nur das technische und medizinische Personal sowie alle Auswechselspieler entsprechend a) Platz nehmen.

a) Die Namen und Funktionen aller Personen, die auf der Ersatzspielerbank sitzen, müssen auf dem Spielbericht aufgeführt sein.

b) Bei Vorkommnissen ist dem Schiedsrichter der Personenkreis namentlich zu machen. Zuwiderhandlungen diesbezüglich sind als grob unsportliches Verhalten zu werten.

c) Nicht auf der Ersatzspielerbank Platz nehmen dürfen Personen, denen durch Entscheidung der Rechtsorgane des DFB, NOFV, FSA oder KFV/ SFV die Ausbildungserlaubnis entzogen oder die Fähigkeit Funktionen auszuüben aberkannt wurde oder denen eine Sperrstrafe (Spieler, Trainer, Funktionsträger [Teamoffizielle], Funktionäre) auferlegt wurde.

d) Entsprechendes gilt für vorgesperrte und gesperrte Spieler, Trainer oder Funktionsträger (Teamoffizielle) die nach einer gelb - roten Karte oder nach der x-ten Verwarnung gesperrt sind.

e) Die am Spiel beteiligten Vereine haften für ein Fehlverhalten ihrer Personen in der technischen Zone. Für den Trainer und Assistenten (max. 2 Personen) können innerhalb der Technischen Zone besondere Sitzgelegenheiten aufgestellt werden, die mindestens fünf Meter vom Spielfeldrand entfernt sein müssen. Die Höchstzahl der Personen innerhalb der Technischen Zone bleibt dabei unberührt.

## 6. Sonstiges

6.1. Für offizielle Veranstaltungen und Tagungen (z.B. Jugend-, Frauen- und Abteilungsleitertagung) des KFV werden keine Entschuldigungen über ein Fernbleiben akzeptiert, da die Termine grundsätzlich langfristig bekanntgegeben werden. Ausnahmen sind bei Bedarf und Notwendigkeit möglich. Sollte der zuständige Vereinsvertreter zu den Tagungen nicht können oder kurzfristig verhindert sein, ist ein Vertreter zu entsenden. Unentschuldigtes Fernbleiben von KFV-Veranstaltungen wird mit einem Ordnungsgeld geahndet (Satzung des FSA § 15 Buchstabe k).

6.2. Wanderpokale/Meisterschalen sind pfleglich zu behandeln und spätestens bis zum 31.03. des laufenden Jahres unaufgefordert in der Geschäftsstelle abzugeben. Sie gehen endgültig in den Besitz der Vereine über, wenn sie dreimal innerhalb von fünf Jahren gewonnen wurden, ausgenommen sind die Meisterschalen.

6.3. Pilotprojekt - Spielberechtigung für Frauen in Herrenmannschaften Die Spielberechtigung für Frauen in Herrenmannschaften regelt § 6 a der SpO des FSA.

## **7. Ergänzende Ausschreibung Spielbetrieb 3. Kreisklasse (Herren-Kleinfeldliga)**

7.1. Spielregeln wie Großfeld mit Ausnahmen:

- a) Kein Abseits, Mindestentfernung beim Freistoß: 5m
- b) Die Bestimmungen der Regel 12 - absichtliches Zuspiel zum Torwart „Rückpassregel“ gelten auch für die Kleinfeldliga.
- c) Der Ball darf beim Abstoß, Abschlag oder Abwurf durch den Torwart die Mittellinie nicht überschreiten. Verstöße werden mit indirektem Freistoß geahndet.
- d) Spielfeldmaße entsprechend der Kleinfeldregel des FSA.
- e) Die Spielzeit beträgt 2 x 30 Min. bzw. 2 x 5 Min. Verlängerung bei Pokalspielen.
- f) Die Spielstärke beträgt 7 Spieler (1 Torwart / 6 Feldspieler).
- g) Eine Mannschaft ist ab 5 Spielern (einschließlich Torwart) spielfähig.
- h) Maximal fünf Auswechselspieler je Mannschaft können vor dem Spiel benannt und müssen im Spielbericht eingetragen werden. Nur diese dürfen am Spiel teilnehmen. Ein ständiges Auswechseln in Höhe der Mittellinie ist bei Spielruhe und mit Zustimmung des Schiedsrichters erlaubt.
- i) Spieltag: Nach Abstimmung und Einigung beider am Spiel beteiligten Mannschaften sollten die Spiele auch an Wochentagen (montags bis freitags) ausgetragen werden.

7.2. Für die Spielleitung bei Pflichtspielen gelten grundsätzlich die Festlegungen der Spielordnung. Ist kein geprüfter Schiedsrichter anwesend, so müssen sich die Spielpartner auf einen nichtgeprüften Schiedsrichter einigen, wobei dem Angebot des gastgebenden Vereins Vorrang zukommt. Er ist wie ein geprüfter Schiedsrichter anzuerkennen.

7.3. Am Spielbetrieb der Kleinfeldliga dürfen nur Spieler teilnehmen, die eine Spielberechtigung für ihren Verein besitzen. Spieler, auch A-Junioren, die auf Landesebene (ab Landesklasse) am Pflichtspielbetrieb teilnehmen, erhalten keine Spielberechtigung für die 3. Kreisklasse (Kleinfeldliga).

7.4. Spieler, die im Großfeldbereich (Kreisebene) der Herren zum Einsatz kamen, sind erst nach 2-tägiger Wartefrist für Punktspiele bzw. nach 5-tägiger Wartefrist für Pokalspiele in der Kleinfeldliga spielberechtigt. Weiterhin ist der § 5 SpO des FSA zu beachten.

7.5. Der Spielbetrieb der Kleinfeldliga erfolgt mit maximal 12 Mannschaften. Sofern durch die Vereine des KFV weniger Mannschaften gemeldet werden, ist die Teilnahme von Mannschaften aus anderen KFV/SFV möglich. Die Entscheidung über die Zulassung von Mannschaften aus anderen KFV/SFV trifft das Präsidium jeweils für eine Saison. Die Zulassung ist für jede Saison neu zu beantragen. Melden mehr als 12 Mannschaften für die Kleinfeldliga, wird in zwei Staffeln gespielt (jeweils eine Hin- und Rückrunde, danach Staffelneueinteilung zur Ermittlung des Staffelsiegers und der weiteren Platzierung).

7.6. Spielgemeinschaften sind für die Kleinfeldliga nicht zugelassen. Jeder Verein kann nur mit einer Mannschaft am Spielbetrieb der Kleinfeldliga teilnehmen.

7.7. Tritt eine Mannschaft schuldhaft nicht zum Punkt- oder Pokalspiel an, erfolgt die Wertung des Spiels durch die spielleitende Stelle und es wird eine Geldstrafe erhoben. Sollte im laufenden Spieljahr eine Mannschaft ein drittes Mal schuldhaft nicht zu einem Punktspiel antreten, wird sie aus dem Spielbetrieb der laufenden Saison ausgeschlossen. Werden Pflichtspiele entsprechend § 21 der SpO des FSA bzw. Regel 3 der Fußball-Regeln abgebrochen, erfolgt auch hier die Wertung durch die spielleitende Stelle.

7.8. Die Wertung gelber und gelb/roter Karten erfolgt gem. § 14 der Spielordnung des FSA

7.9. Verwaltungsgebühren/Bearbeitungsgebühren/Geldstrafen

a) Mannschaftsbeitrag für das Spieljahr 2024/2025:	150,00 €
b) Schiedsrichterkosten: Spesen/Fahrtkosten:	20,00 €/0,30 €
c) Bearbeitungsgebühr Feldverweis (RK):	20,00 €
d) Geldstrafen für Spieler nach Feldverweis:	25,00 €
e) für jeden weiteren Feldverweis (RK und Spieler bezogen):	35,00 €

#### 7.9.1. Nichtantreten von Mannschaften

a) 1. Nichtantreten zum Pflichtspiel:	50,00 €
b) 2. Nichtantreten zum Pflichtspiel:	75,00 €
c) 3. Nichtantreten zum Pflichtspiel:	Eröffnung KSG Verfahren

7.9.2. Zurückziehen von gemeldeten Mannschaften: Eröffnung KSG Verfahren

7.9.3. Verstöße gegen Ordnung und Sicherheit: Eröffnung KSG Verfahren

#### 7.10. Bearbeitung des Feldverweises

Die Bearbeitung des Feldverweises erfolgt durch den zuständigen Staffelleiter. Bis zur Entscheidung durch den Staffelleiter bleibt ein auf Dauer des Feldes verwiesener Spieler gesperrt. Der Staffelleiter wird erst nach Zusendung der Einzahlungskopie der Bearbeitungsgebühr (siehe oben) tätig.

Der Verwaltungsentscheid wird dem Verein schriftlich über das E-Postfach des FSA zugestellt. Für die Überwachung der Sperrfrist ist der Verein voll verantwortlich. Ist 14 Tage nach dem Feldverweis (der Tag nach dem Spiel zählt als erster Tag) die Einzahlungskopie beim zuständigen Staffelleiter nicht eingegangen, erfolgt die Bearbeitung der Sperrfrist mit einer Gebühr von 30,00 €, die unter Mithaftung des Vereins festgesetzt wird. Bei besonders schweren Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des FSA, sowie dieser Ausschreibung behält es sich der Staffelleiter vor, den Sachverhalt an das KSG zur Bearbeitung weiterzuleiten.

### 8. Ausschreibung Pokalwettbewerbe

8.1. An Pokalfinaltagen auf Kreisebene gilt grundsätzlich ein Spielverbot (§ 31 der SpO des FSA).

8.1.2. Der Kreispokal wird in 2 Wettbewerbe eingeteilt, in den Salzlandpokal und in den Kreisklassenpokal. Der Sieger im Salzlandpokal, sofern es eine erste Mannschaft ist, erwirbt das Recht, am Landespokalwettbewerb der nächsten Saison teilzunehmen.

8.1.3. Eine zweite oder dritte Mannschaft hat im Land kein Startrecht. Ist der Salzlandpokalsieger bereits für den Landespokal qualifiziert wird der Finalist als Kreisvertreter gemeldet. Hat auch er kein Startrecht im Landespokal oder ist er für diesen bereits qualifiziert, ermitteln die beiden unterlegenen Halbfinalisten in einem Spiel auf neutralem Platz den startberechtigten Kreisteilnehmer. Der Sieger des Kreisklassenpokals erwirbt das Recht am Salzlandpokal der nächsten Saison teilzunehmen. Ist der Kreisklassenpokalsieger bereits für den Salzlandpokal gesetzt, ist zusätzlich der Finalist qualifiziert. Unterklassige Mannschaften haben bis auf das Endspiel immer Heimrecht. Bis zum Halbfinale ist der gastgebende Verein für den Platzaufbau, sowie für die Pausengetränke der Schiedsrichter verantwortlich. Weiterhin stellt der gastgebende Verein die Umkleidekabinen zur Verfügung. Zusätzlich sind vom gastgebenden Verein die Schiedsrichterkosten zu übernehmen.

Die Einnahmen in Pokalspielen richten sich nach der Finanzordnung des FSA.

8.1.4. Teilnehmer am Salzlandpokal nehmen alle Mannschaften der Salzlandliga und der Kreisliga des KfV Fußball Salzland, sowie die Landesklassenvertreter des KfV Fußball Salzland teil, welche sich termingerecht zum Spielbetrieb angemeldet haben und nicht am FSA-Pokal teilnehmen, ausgenommen der KfV-Vertreter am Landespokal, und zusätzlich der Kreisklassenpokalsieger oder Finalist. Am Kreisklassenpokal nehmen alle Mannschaften der Kreisklassen teil, welche sich termingerecht zum Punktspielbetrieb angemeldet haben.

8.1.5. Auslosungen und Modus Alle Auslosungen erfolgen grundsätzlich öffentlich. Stehen zwei Mannschaften eines Vereins im Viertelfinale, bestreiten sie automatisch eines der Viertelfinalsiege gegeneinander.

8.1.6. Der KfV-Vertreter im Landespokal sowie der gemeldete Vertreter des Kreisklassenpokals im Salzlandpokal, steigen erst ab dem Achtelfinale in ihrem jeweiligen Wettbewerb ein.

8.1.7. Die Teilnehmer der Pokalendspiele (Salzland- und Kreisklassenpokal) müssen für das gesamte Wochenende, an dem die Pokalendspiele stattfinden, zur Verfügung stehen (Grund ist das das Endspiel möglicherweise zum Pokalendspieltermin nicht durchführbar ist, wie zum Beispiel die Witterungsbedingungen es nicht zulassen).

8.1.8. Sparkassen-Cup, Zusatzwettbewerbe Für den Sparkassen-Cup und Wettbewerbe, die nicht den Pflichtspielbetrieb betreffen, gibt es gesonderte Ausschreibungen.

## 9. Spielgemeinschaften

9.1. Spielgemeinschaften (SpG) im Männerbereich sind auf Kreisebene zugelassen, ausgenommen in der 3. Kreisklasse (Kleinfeldliga).

9.1.1. Ein Verein ist im Männerspielbetrieb maximal zur Beteiligung an einer Spielgemeinschaft/Mannschaft berechtigt.

9.2. In der Salzland- und Kreisliga dürfen Spielgemeinschaften nur aus zwei Vereinen gebildet werden.

9.3. In der Kreisklasse dürfen Spielgemeinschaften aus bis zu vier Vereinen gebildet werden.

9.4. Belegt eine Spielgemeinschaft in der Salzlandliga einen Aufstiegsplatz hat sie nur Aufstiegsrecht, wenn sie in der Landesklasse als reine Vereinsmannschaft spielt.

9.5. Belegt eine Spielgemeinschaft in der 1. Kreisklasse einen Aufstiegsplatz hat sie nur Aufstiegsrecht, wenn sie in der Kreisliga auf zwei Mannschaften reduziert wird.